



Welche Registrierungsart?

Einleitung

In dem Begleitdokument „Welche Kontoart brauche Ich“ finden Sie weitere Erläuterungen zu den Kontoarten, die Sie erstellen können, und den Auswirkungen dieser Wahl auf die Registrierungsarten, die Sie einreichen können.

Ein ausländischer Lieferant kann nur eine Art der Registrierung einreichen, nämlich die inverse Registrierung, die lediglich die Eigenschaften des Stoffes im nanopartikularen Zustand beschreibt.

Ein Registrant oder sein Vertreter können mehrere Arten der Registrierung einreichen, je nachdem, ob es sich um eine der folgenden Registrierungen handelt:

- Ein Stoff oder ein Gemisch
- Eine erste Registrierung oder eine jährliche Aktualisierung
- Eine Registrierung unter Anwendung einer vorherigen Registrierungsnummer
- Ein Erzeugnis, das ausschließlich im Rahmen einer wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung oder einer produkt- und verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung verwendet wird

Die Antwort auf die Frage, welche Art der Registrierung Sie einreichen müssen und nach welchem Anhang des Königlichen Erlasses die Registrierung erfolgen muss, ist im nachstehenden Schema aufgeführt.

Ausländischer Lieferant: Inverse Registrierung, die lediglich die Eigenschaften des Stoffes im nanopartikularen Zustand beschreibt

In dem Konto eines ausländischen Lieferanten kann man nur Registrierungen der „inversen“ Art einreichen. Bei dieser Registrierungsart werden nur die in Anlage 1 Abschnitt 2 beziehungsweise Anlage 2 Abschnitt 2 des Königlichen Erlasses erwähnten Informationen verlangt. Der ausländische Lieferant registriert auf freiwilliger Basis. Er erhält eine Registrierungsnummer, die er an seine Kunden weiterleitet. Diese Kunden können dann die Möglichkeit der „reduzierten“ Registrierung nutzen.

Registrant – Vertreter: Entscheidungsbaum

Der Entscheidungsbaum umfasst 8 Fragen. Je nach Ihrer Beantwortung einer bestimmten Frage werden Sie eine Antwort auf die Frage erhalten, welche Art der Registrierung Sie einreichen müssen, oder Sie werden zur nächsten Frage weitergeleitet.



Frage 1:

Ich möchte eine erste Registrierung oder eine jährliche Aktualisierung einreichen?

Lautet die Antwort auf diese Frage = **erste Registrierung**, gehen Sie bitte zu [Frage 3](#) Lautet

die Antwort auf diese Frage = **jährliche Aktualisierung**, gehen Sie bitte zu [Frage 2](#)

Frage 2:

Ich möchte eine jährliche Aktualisierung für einen Stoff oder ein Gemisch einreichen?

Lautet die Antwort auf diese Frage = **Stoff**, dann müssen Sie die in Anlage 3 des Königlichen Erlasses erwähnten Informationen bereitstellen

Lautet die Antwort auf diese Frage = **Gemisch**, dann müssen Sie die in Anlage 4 des Königlichen Erlasses erwähnten Informationen bereitstellen

Frage 3:

Ich möchte ein Erzeugnis registrieren, das ausschließlich im Rahmen einer wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung oder einer produkt- und verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung verwendet wird (vgl. Artikel 7 des Königlichen Erlasses)?

Lautet die Antwort auf diese Frage = **ja**, dann können Sie eine vereinfachte Registrierung anwenden. Das bedeutet, dass Sie nur die in Anhang 6 des Königlichen Erlasses erwähnten Informationen bereitstellen müssen. Der Registrant muss der Registrierung eine vom für die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung beziehungsweise für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung Verantwortlichen unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung beifügen, aus der hervorgeht, dass diese Person die Stoffe anschließend nicht in Verkehr bringen wird. Dieses Dokument muss an alle Personen/Rechtspersonen weitergeben werden, die einen Stoff oder ein Gemisch vom Registranten erwerben. Ein Beispiel für eine solche Anweisung können Sie auf www.nanoregistration.be finden



Lautet die Antwort auf diese Frage = **nein**, gehen Sie bitte zu [Frage 4](#)

Frage 4:

Ich möchte eine Registrierung für einen Stoff oder ein Gemisch einreichen?

Lautet die Antwort auf diese Frage = **Stoff**, gehen Sie bitte zu [Frage 5](#)

Lautet die Antwort auf diese Frage = **Gemisch**, gehen Sie bitte zu [Frage 6](#)

Frage 5:

Mein Stoff wurde früher bereits registriert (siehe Artikel 8 des Königlichen Erlasses)?

Lautet die Antwort auf diese Frage = **ja**, dann können Sie die reduzierte Registrierung anwenden. Sie müssen die in Anhang 1 des Königlichen Erlasses erwähnten Informationen bereitstellen, aber Sie können die vorherige Registrierungsnummer benutzen, um die in Abschnitt 2 dieses Anhangs erwähnten Informationen zu ersetzen.

Lautet die Antwort auf diese Frage = **nein**, dann müssen Sie die in Anhang 1 des Königlichen Erlasses erwähnten Informationen bereitstellen

Frage 6:

Mein Gemisch oder der/die enthaltene(n) Stoffe(e) wurden bereits früher registriert (vgl. Artikel 8 des Königlichen Erlasses)?

Lautet die Antwort auf diese Frage = **ja**, gehen Sie bitte zu [Frage 7](#)

Lautet die Antwort auf diese Frage = **nein**, dann müssen Sie die in Anhang 2 des Königlichen Erlasses erwähnten Informationen bereitstellen



Frage 7:

Mein Gemisch wurde, so wie ich es auf den Markt bringe, bereits früher registriert (vgl. Artikel 8 des Königlichen Erlasses)?

Lautet die Antwort auf diese Frage = **ja**, können Sie die reduzierte Registrierung für das gesamte Gemisch anwenden. Sie müssen die in Anlage 2 des Königlichen Erlasses erwähnten Informationen bereitstellen, aber Sie können die vorherige Registrierungsnummer benutzen, um die in Abschnitt 2 dieses Anhangs erwähnten Informationen zu ersetzen.

Lautet die Antwort auf diese Frage = **nein**, gehen Sie bitte zu [Frage 8](#)

Frage 8:

Alle Stoffe in meinem Gemisch wurden bereits früher registriert, jedoch nicht das Gemisch selbst (vgl. Artikel 8 des Königlichen Erlasses)?

Lautet die Antwort auf diese Frage = **ja**, können Sie die reduzierte Registrierung für die Stoffe im Gemisch anwenden, jedoch nicht für das Gemisch selbst. Das bedeutet, dass Sie das Gemisch definieren müssen, allerdings können Sie auf Ebene der Informationen über die Stoffe die bereits bestehende Registrierungsnummer benutzen, um die in Anlage 2 Abschnitt 2 erwähnten Informationen zu ersetzen.

Lautet die Antwort auf diese Frage = **nein**, was bedeutet, dass Sie eine bereits bestehende Registrierungsnummer für einen oder mehrere Stoffe im Gemisch haben, jedoch nicht für alle Stoffe in diesem Gemisch. Sie können dann die reduzierte Registrierung teilweise anwenden. Sie müssen das Gemisch definieren und auf Ebene der Informationen über die Stoffe:

- Können Sie die betreffende(n) bereits bestehende(n) Registrierungsnummer(n) für den (die) Stoff(e) benutzen, die bereits registriert wurde(n), um die in Anlage 2 Abschnitt 2 erwähnten Informationen zu ersetzen
- Müssen Sie die in Anlage 2 erwähnten Informationen für die Stoffe bereitstellen, die noch nicht zuvor registriert wurden.

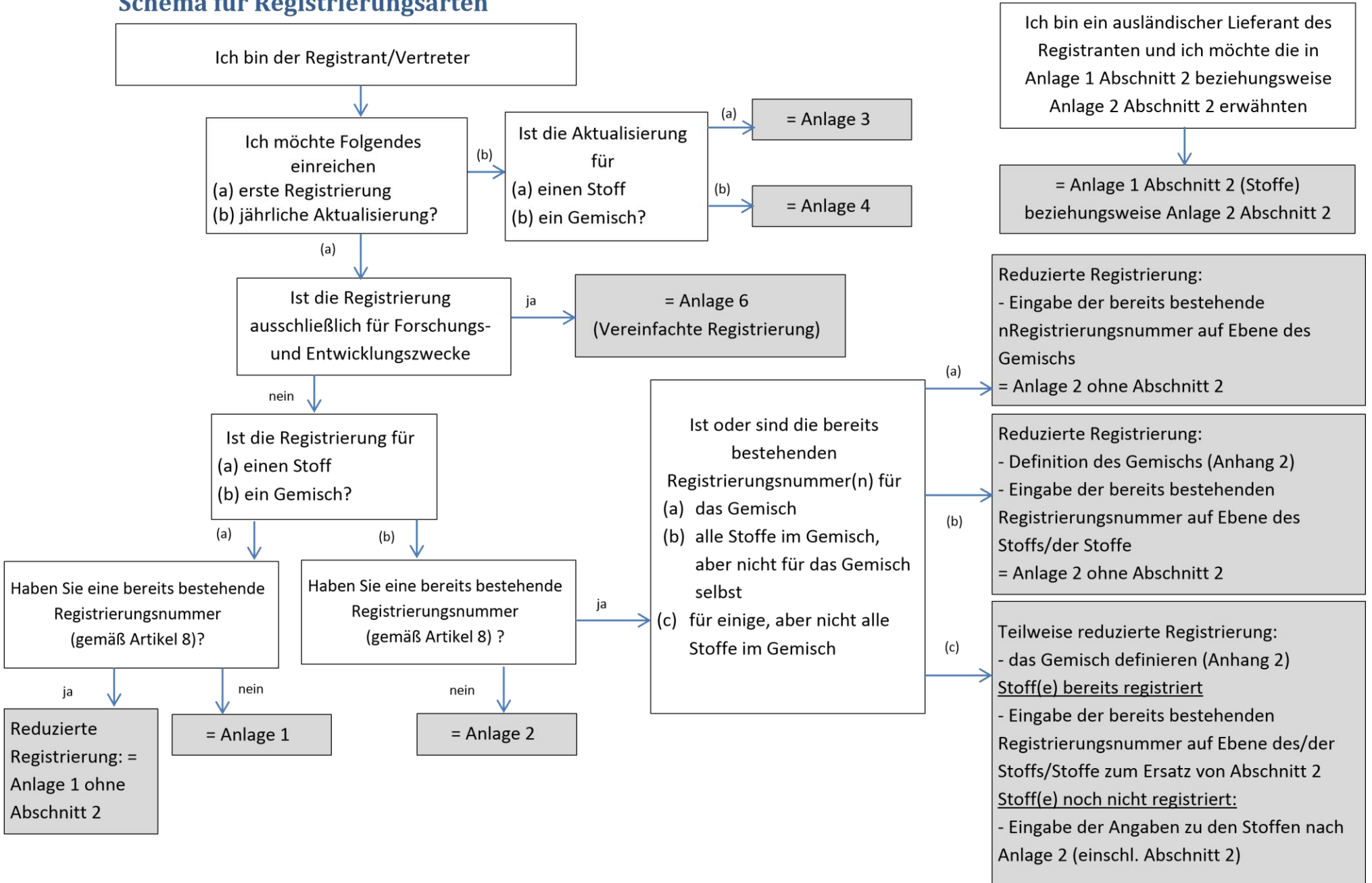
Möchten Sie mehr Informationen über die Registrierung und die bereits bestehende Registrierungsnummer erhalten?



Siehe FAQ 8.a, 8.1.a, 10.2.b und A.S2.a auf www.nanoregistration.be



Schema für Registrierungsarten





Ich bin registrierungspflichtig. Wo kann ich mehr Informationen finden?

Auf der Website www.nanoregistration.be finden Sie mehr Begleitdokumente:

- Bin ich registrierungspflichtig?
- Wann muss ich die Registrierung vornehmen?
- Welche Art von Konto brauche ich?
- Praktische Anleitung: Wie erstelle ich ein Konto
- Praktische Anleitung: Wie reiche ich eine Registrierung ein
- Übersicht (Felder in der Software, Verwendungen, NACE(BEL))
- Der Königliche Erlass
- FAQs
- Link zum Register

Wenden Sie sich bei Fragen an den Helpdesk unter info.nanoregistration@health.fgov.be.